

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

Bebauungsplans Titz Nr. 43 – Sportlerheim Rödingen, Ortslage Rödingen, gelegen im Bereich des Sportplatzes (Kroschstraße)

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 10. Dezember 2020 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Gemeinde Titz fasst folgende Beschlüsse:

- a) Die Aufstellung des Bauungsplans Titz Nr. 43 („Sportlerheim Rödingen“, gelegen im Bereich des Sportplatzes (Kroschstraße)) wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf des Bebauungsplans Titz Nr. 43 Sportlerheim Rödingen, Ortslage Rödingen, gelegen im Bereich des Sportplatzes (Kroschstraße).



Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplans Titz Nr. 43, Ortslage Rödingen (o. Maßstab)

Ziel und Zweck der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Sportlerheims durch die Aufstellung eines Bebauungsplans. Des Weiteren wird mit der Planung die Zielsetzung verfolgt, dass sich das Sportlerheim nach dem Maß der baulichen Nutzung an den angrenzenden baulichen Strukturen orientiert.

Dies resultiert aus der Ansiedlung eines Nahversorgers auf dem alten Aschenplatz in Rödigen, wodurch eine Neugestaltung des alten Rasenplatzes und der Sportanlage notwendig geworden sind. Einhergehend mit dem anstehenden Umzug des Bauhofs von Rödigen nach Titz ergeben sich, unter Hinzunahme der Fläche bis zum Nahversorger, zu der auch das derzeitige Sportheim gehört, Entwicklungspotenziale, auf denen ein Projekt für „Betreutes Wohnen und ambulante betreute Wohngemeinschaften“ realisiert werden könnte. Hierfür ist es allerdings erforderlich, einen neuen Standort für das Sportheim des SV Rödigen-Höllen zu finden. In Gesprächen mit Vertretern des Sportvereins wurde eine Fläche avisiert, in welcher sich dieser die „Errichtung“ eines Sportheims vorstellen kann, so dass die Verwaltung das Planungsbüro VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz, beauftragt hat, die Verfahrensunterlagen vorzubereiten.

Der Entwurf des Bebauungsplans Titz Nr. 43 – Sportlerheim Rödigen, Ortslage Rödigen, gelegen im Bereich des Sportplatzes (Kroschstraße), liegt mit Begründung und textlicher Festsetzung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in der Zeit vom

18. Januar 2021 bis einschließlich 26. Februar 2021

in der Gemeinde Titz, Fachbereich 3, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Frist bis einschließlich zum 26. Februar 2021 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, abgegeben werden. Es wird aufgrund der aktuellen Situation darum gebeten telefonisch einen Termin (Tel. 02463-659-39) zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=53960&L1=2>
(www.titz.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung)

abrufbar.

Der Rat der Gemeinde Titz prüft die fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Die o.g. Beschlüsse zur Aufstellung sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan Titz Nr. 43 Sportlerheim Rödigen, Ortslage Rödigen, gelegen im Bereich des Sportplatzes (Kroschstraße), wurden durch den Rat der Gemeinde Titz am 10. Dezember 2020 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Titz vom 10. Dezember 2020 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, 17. Dezember 2020



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 17. Dezember 2020



Jürgen Frantzen
Bürgermeister